

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg

Aufgrund §§ 150 ff, insbesondere des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 24.05.2007 und nach Anzeige beim Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 15. Mai 2001 (AmtsBl. M-V/AAz.2001 S. 643), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. Dezember 2006 (AmtsBl. M-V /AAz. 2007 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mindestens jedoch zweimal im Jahr“ gestrichen.
2. § 5 Abs. 2 Buchstabe g) wird ergänzt durch die Worte „sowie die Hebelisten gemäß § 13 Abs. 4“.
3. In § 13 wird als Abs. 4 angefügt:
 - (4) Die Umlage der Kosten der Regenwasserbeseitigung für die Straßenentwässerung, die nicht gebühren- oder beitragsfähig sind, erfolgt im Verhältnis der Anteile der Verbandsmitglieder an dem Bestand der Regen- und Mischwasserkanalisation des Verbandes. Der Vorstand stellt jährlich eine Hebeliste auf, in der die kommunalen Anteile der Verbandsmitglieder an der Kostendeckung für die Regenwasserbeseitigung ausgewiesen sind.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 04.07.2007

Dr. Uwe Heinze
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, § 5 Abs. 5).

Veröffentlicht: AmtsBl. M-V/AAz. 2007 S. 850